

## **Antrag**

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Stephan Gamm, Wolfhard Ploog,  
Franziska Rath, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 21/14259**

**Betr.: Gute Pflege braucht gute Arbeitsbedingungen – Arbeitsschutzmängel  
und eklatante Arbeitszeitüberschreitungen in Pflegeeinrichtungen müs-  
sen dem Amt für Arbeitsschutz gemeldet werden**

Die Hauptzwecke des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sind der Schutz der Bewohner beziehungsweise Nutzer der verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen sowie die Sicherstellung der entsprechenden Betreuungsqualität. Eklatant zu lange Arbeitszeiten und andere Arbeitsschutzmängel bei den Pflegekräften können diesem Ziel zuwiderlaufen und sich negativ auf die Betreuungsqualität auswirken. Aktuell wird das in Hamburg für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zuständige Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) allerdings nicht automatisch informiert, wenn bei den Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) und der Wohn-Pflege-Aufsichten (WPA) konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das ArbZG und/oder das ArbSchG ermittelt werden. Auch die geplante „Gemeinsame Koordinierungsstelle“ (GKS), die mit Drs. 21/13125 beim Bezirksamt Altona eingerichtet werden soll, soll diese automatische Meldung nicht übernehmen. Dies gilt es zu korrigieren, indem der einschlägige Paragraph 37 „Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen“ des HmbWBG entsprechend um einen zusätzlichen Absatz ergänzt wird.

**Die Bürgerschaft möge daher ergänzend zu Drs. 21/14259 und Drs. 21/13125  
folgendes Petikum beschließen:**

Paragraph 37 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes wird um einen weiteren Absatz ergänzt. Dieser erhält folgende Formulierung:

*„Werden bei einer Prüfung konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsschutzgesetz festgestellt, ist die prüfende Stelle verpflichtet, das Amt für Arbeitsschutz hierüber unverzüglich zu unterrichten.“*